

Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt:

- A. Änderung des Personalgesetzes**
- B. Änderung des Gemeindegesetzes**
- C. Änderung des Bildungsgesetzes**

A. Änderung des Personalgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2013)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 2002 über das Personalwesen wird wie folgt geändert:

Art. 28

Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt

Dem Landrat dürfen nicht angehören:

- a. die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, die sie oder ihn stellvertretende Person sowie die weiteren, vom Regierungsrat zu bezeichnenden Angestellten der Staatskanzlei und weiterer Stabstellen, welche Aufgabenerfüllungen durch den Regierungsrat oder den Landrat massgeblich beeinflussen können;
- b. der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle;
- c. Angestellte, die direkt einer Departementsvorsteherin oder einem Departementsvorsteher unterstellt sind;
- d. Angestellte, die direkt einer Person gemäss Buchstabe c unterstellt sind und eine Verwaltungseinheit leiten;
- e. die Mitglieder der Leitungen von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von selbständigen Aufgabenträgern des kantonalen öffentlichen Rechts;
- f. die Mitglieder der Schulleitungen kantonalen Schulen;
- g. die ordentlichen Staats- und Jugendanwältinnen und -anwälte;
- h. die ordentlichen Gerichtsschreiberinnen und -schreiber.

II.

Diese Änderung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014-2018 in Kraft.

B. Änderung des Gemeindegesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2013)

I.

Das Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2

² Die Angestellten und die Lehrpersonen der Gemeinden, Zweckverbände, Betriebe und Anstalten können nicht ihrer Vorsteherschaft angehören.

II.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

C. Änderung des Bildungsgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2013)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 2 (neu)

² Personen, die an kantonalen Schulen Funktionen der Schulleitung ausüben, unterstehen bezüglich der Unvereinbarkeiten den Bestimmungen für die Kantonsangestellten.

II.

Diese Änderung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014-2018 in Kraft.